



# Heimreglement

Gültig ab 22.10.2018

Stiftung Grüneck  
Alters- und Pflegeheim Grüneck  
Brüschägertenweg 14  
8626 Ottikon (Gossau ZH)



Der Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Grüneck erlässt das nachfolgende Reglement für das Alters- und Pflegeheim Grüneck.

## Zweck

1. Das Alters- und Pflegeheim Grüneck – nachfolgend *Grüneck* genannt – steht Betagten und/oder pflegedürftigen Personen, mit oder ohne Demenz – nachstehend *Bewohner* genannt – offen.
2. Das Grüneck will seinen Bewohnern, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Lebensumstände auf Hilfe angewiesen sind, ein neues Zuhause in Geborgenheit und Sicherheit bieten.

## Trägerschaft

3. Die Trägerschaft bildet die Stiftung Grüneck. Sie wurde erstmals am 22.12.1939 ins Handelsregister eingetragen.
4. Die Trägerschaft übernimmt mit der Geschäftsleitung und dem Heimarzt die Verantwortung gegenüber der Gesundheitsdirektion. Zusammen sorgen sie für die fachgerechte Pflege und Betreuung der Bewohner und die Einhaltung allfälliger Auflagen.

## Strategisches und operatives Organ

5. Das strategische Organ setzt sich aus fünf Stiftungsräten zusammen, welche jeweils vom Gemeinderat Gossau ZH gewählt werden.
6. Die operative Leitung und Verwaltung obliegt der Geschäftsleitung.

## Aufnahme

7. Das Grüneck steht Menschen aller Nationalitäten und Religionen offen. Es ist politisch neutral.
8. Die Anmeldung hat bei der Heimleitung schriftlich mit dem offiziellen Formular auf der Website zu erfolgen.
9. Nach der Aufnahme wird ein Vorauszahlungsbetrag in Höhe von CHF 6000.00 in Rechnung gestellt. Dieser wird nicht verzinst und bei einem Austritt in Folge von Tod oder Wegzug verrechnet. In Härtefällen entscheidet die Geschäftsleitung.
10. Über die Aufnahme eines Bewohners entscheidet die Geschäftsleitung oder bei deren Abwesenheit die Pflegedienstleitung. Die Aufnahme ins Grüneck kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen verweigert werden.
11. Über den Zeitpunkt der Aufnahme wird nach folgenden Kriterien entschieden:
  - Dringlichkeit
  - Reihenfolge
12. Soweit möglich werden auch Ferienplätze zur Verfügung gestellt.

## Kündigung

13. Heimbewohner können jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des nächstfolgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
14. Heimbewohner, die das Grüneck ohne ordentliche Kündigung verlassen, haben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Pensionstaxe zu entrichten.
15. Aus wichtigen Gründen (beispielsweise Missachtung der Heimvorschriften) kann die Geschäftsleitung nach vorheriger schriftlicher Verwarnung und Anhörung das Pensionsverhältnis ohne Beachtung der Kündigungsfristen auflösen.



## Todesfall

16. Im Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 14 Tagen ab Todestag. Persönliche Effekte müssen auf die Beendigung des Heimvertrages hin von den Angehörigen abgeholt werden. Abweichendes muss mit der Geschäftsleitung ausdrücklich vorgängig vereinbart werden.
17. Den Angehörigen werden im Todesfall vom Folgetag an während 14 Tagen ausschliesslich die Kosten für die Unterkunft (Zimmerpreis) belastet. Die Verrechnung erfolgt auch dann, wenn das Zimmer früher geräumt wird.

## Preisgestaltung

18. Die Taxen für Hotellerie, Betreuung und Pflege werden durch den Stiftungsrat in einer Taxordnung und einer Taxtabelle festgelegt und regelmässig überprüft sowie ggf. angepasst.
19. In den **Hotellerietaxen** sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung enthalten (siehe Tarifordnung).
20. Die **Pflegetaxen** umfassen die Aufwendungen für die Pflege. Diese werden mit dem sogenannten BESA- (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungs) System erfasst und abgerechnet. Das Grüneck ist von allen Krankenkassen anerkannt, welche Beiträge an die Pflegetaxen zahlen.
21. Die **Betreuungstaxen** umfassen die nicht KLV-pflichtigen Leistungen (KLV = Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung).
22. Die Abrechnungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung mit beigelegtem Einzahlungsschein oder im Lastschriftenverfahren zu begleichen.

## Abwesenheiten

23. Bei Abwesenheit infolge von z.B. Ferien ist der volle Pensionspreis zu bezahlen. Bei Abwesenheit infolge eines Spitalaufenthalts reduziert sich der Pensionspreis ab dem 5. Tag um CHF 10.00 pro Tag. Bei einem Spitalaufenthalt wird keine Betreuungs- und keine Demenztaxe verrechnet.

Zu beachten ist, dass der An- und Abreisetag jeweils nicht als Abwesenheitstag gilt und deshalb sowohl die Pensionstaxe, als auch die Betreuungs- und die Demenztaxe in Rechnung gestellt werden.

## Krankheit und Todesfall

24. Im Grüneck besteht freie Arztwahl, sofern dem bisherigen Hausarzt Hausbesuche möglich sind. Ansonsten verfügen wir über einen Heimarzt mit eigener Praxis in Gossau, welcher im Bedarfsfall die Institution aufsucht und regelmässig zur Visite anwesend ist.
25. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner werden von ausgebildeten Fachpersonen auch in der letzten Lebensphase liebevoll gepflegt und mit viel Engagement und Wertschätzung betreut. Die Palliativcare Betreuung ist im Grüneck möglich. Einfühlsame Begleitung, Betreuung und die Einbindung der Angehörigen sind uns im Sterbeprozess ein grosses Anliegen.
26. Bewohner, deren Pflege vom Grüneck nicht mehr möglich ist, werden mit entsprechender ärztlicher Verordnung in ein Spital verlegt.

## Persönliche Gegenstände

27. Für abhandengekommene Wertsachen und persönliche Gegenstände des Bewohners wie z.B. Schmuck, Bargeld, Zahnprothesen lehnt das Grüneck jede Haftung ab.
28. Wir empfehlen, möglichst wenig Bargeld und Wertgegenstände im Zimmer zu haben. Im Grüneck können Dienstleistungen wie z.B. Coiffeur und Podologie bargeldlos gegen Rechnung bezogen werden.



## Versicherung

29. Die Versicherung der persönlichen Gegenstände ist Sache der Bewohner. Es wird empfohlen, eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung abzuschliessen.
30. Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.

## Rechte und Pflichten der Bewohner

31. Die Bewohner haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihren Wünschen jedoch soweit wie möglich entsprochen.
32. Die Zimmer werden vom Grüneck mit einer Grundausstattung (Pflegebetten, Nachttische, Schrank) zur Verfügung gestellt. Weitere Möbel können nach Absprache mit der Geschäftsleitung mitgebracht werden.
33. Für das Einrichten der Zimmer stellt das Grüneck eigenes Hausdienstpersonal zur Verfügung. Es ist verboten, zu Befestigungszwecken von Gegenständen Löcher zu bohren oder Nägel in die Wände einzuschlagen.
34. Jeder Bewohner hat das Recht über alles, was ihn betrifft, ausführlich, verständlich und rechtzeitig informiert zu werden.
35. In allen das Grüneck betreffenden Angelegenheiten steht den Bewohnern und ihren Angehörigen das Beschwerderecht an die Geschäftsleitung oder an den Stiftungsrat zu. Endgültig entscheidet von Amtes wegen der Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil.
36. Jeder Bewohner und seine Angehörigen haben das Recht, sich jederzeit unabhängige Hilfe und Unterstützung zu holen. Dafür können sie sich an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630 Rüti, Tel: 055 536 15 00, E-Mail: sekretariat@kesb-hinwil.ch, wenden.

## Aufsicht

37. Das Grüneck ist auf der Pflegeheimliste der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich aufgeführt. Es untersteht daher der kantonalen Aufsicht. Der Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, führt regelmässig Visitationen durch und ist auch erste Rekurs- und Anlaufstelle.

Das vorliegende Heimreglement wurde durch den Stiftungsrat am 22. Oktober 2018 verabschiedet. Es ersetzt alle Bisherigen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.